2 K 1643/21.GI.A

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN

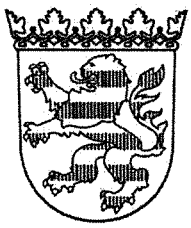

RA Schütze-Nolting
Eing. 14. JUNI 2021

IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [redacted], geb. [redacted].1992,
[redacted],
Staatsangehörigkeit: syrisch

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Heinz-Dieter Schütze,
Bergstraße 8, 35578 Wetzlar,
- 11/21-Sch -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Rödgener Straße 59 - 61 (Haus 142), 35394 Gießen,
- [redacted]-475 -

- Beklagte -

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 2. Kammer - durch

Richter am Verwaltungsgericht Göbel als Berichterstatter

ohne mündliche Verhandlung am 2. Juni 2021 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der am [redacted] 1992 in Aleppo (Syrien) geborene Kläger ist syrischer Staatsangehörige, arabischer Volks- und muslimischer Religionszugehörigkeit. Eigenen Angaben zufolge verließ er am [redacted] 2015 Syrien und reiste über die Türkei, Griechenland, die Balkanroute und Österreich auf dem Landweg nach Deutschland, wo er am 8. Dezember 2015 ankam. Hier stellte er am 23. August 2016 einen förmlichen Asylerstantrag. Wegen der Begründung seines Asylerstantrags nimmt das Gericht Bezug auf die Angaben des Klägers bei seiner Anhörung am 24. August 2016 gegenüber der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) in Gießen.

Mit Bescheid vom 9. Dezember 2016 hat das Bundesamt dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuerkannt und den Asylantrag im Übrigen abgelehnt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt des Bescheides Bezug genommen. Der Bescheid ist ausweislich der Behördenakte in Bestandskraft erwachsen.

Unter dem 15. Februar 2021 stellte der Kläger mit Schreiben seiner Bevollmächtigten einen Asylfolgeantrag, der mit Bescheid des Bundesamtes vom 12. April 2021 als unzulässig abgelehnt wurde. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt des Bescheides Bezug genommen.

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 27. April 2021, beim erkennenden Gericht eingegangen am selben Tag, hat der Kläger Klage erhoben. Wegen der Begründung wird auf den Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 27. April 2021 verwiesen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12. April 2021 aufzuheben,

hilfsweise, im die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den Inhalt des streitgegenständlichen Bescheides.

Der Kläger hat mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 27. Mai 2021 und die Beklagte mit Schriftsatz vom 4. Mai 2021 bzw. vom 12. Mai 2021 Einverständnis zur Entscheidung durch den Berichterstatter und ohne mündliche Verhandlung nach § 101 Abs. 2 VwGO erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der Behördenakten der Beklagten.

Entscheidungsgründe

Mit Einverständnis der Beteiligten konnte das Gericht durch den Berichterstatter ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§§ 87a Abs. 2 und 3, 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist hinsichtlich der im Hilfsantrag begehrten Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bereits unzulässig. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (U. v. 14.12.2016 - BVerwG 1 C 4.16 -, ZAR 2017, 236) ist die Ablehnung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nach § 71 Abs. 1 AsylG nach Inkrafttreten des Integrationsgesetzes mit der Anfechtungsklage zu verfolgen, da sie sich der Sache nach als Entscheidung über die Unzulässigkeit eines Asylantrags nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG darstelle (vgl. hierzu ausführlich VG Greifswald, U. v. 24.05.2017 - 3 A 247/16 As HGW -, BeckRS 2017, 119249 Rn. 23 ff. m.w.N.).

Die im Übrigen als Anfechtungsklage zulässige Klage ist unbegründet.

Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in eigenen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1, 5 VwGO). Der Asylfolgeantrag wurde von der Beklagten nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Ergehens dieser Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) zurecht als unzulässig abgelehnt, denn die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Folgeantragsverfahren liegen nicht vor.

Rechtsgrundlage für die angefochtene Unzulässigkeitsentscheidung ist § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG i.V.m. § 71 Abs. 1 AsylG. Nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist ein Asylantrag unter anderem dann unzulässig, wenn im Falle eines Folgeantrags nach § 71 AsylG ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist. Gemäß § 71 Abs. 1 AsylG ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag stellt und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Die Prüfung obliegt dem Bundesamt (§ 71 Abs. 1 a.E. AsylG).

Nach § 51 Abs. 1 VwVfG hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines – wie vorliegend – unanfechtbaren Verwaltungsakts zu entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (Nr. 3). Dabei ist der Antrag nach § 51 Abs. 2 VwVfG nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen. Zudem muss der Antrag gemäß § 51 Abs. VwVfG binnen drei Monaten ab dem Tag, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat, gestellt werden. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben. Es kommt keiner der in § 51 Abs. 1 VwVfG genannten Wiederaufgreifensgründe in Betracht. Die Wiederaufgreifensgründe des § 51 Abs. 1 Nr. 2 und 3 VwVfG kommen bereits dem Grunde nach nicht in Betracht, da der Antragsteller hierzu nichts vorgebracht hat und auch sonst nichts ersichtlich ist. Auch der Wiederaufgreifensgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG ist nicht einschlägig, da sich die Sach- oder Rechtslage nicht nachträglich zu Gunsten des Antragstellers geändert hat.

Die vom Kläger angeführte Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 19.11.2020 - C-238/19 -, BeckRS 2020, 31285 Rn. 59) stellt – zumal als Einzelfallentscheidung ergangen und deshalb nicht pauschal auf sämtliche Syrer übertragbar – bereits dem Grunde nach keine Änderung der Sach- oder Rechtslage i. S. d. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG dar.

Die Änderung der Rechtslage erfordert, dass sich das einschlägige materielle Recht, dem eine allgemeinverbindliche Außenwirkung zukommt, nachträglich zugunsten des Antragstellers geändert hat (BVerwG, U. v. 27.01.1994 - 2 C 12/92 -, NVwZ 1995, 388),

also die für den bestandskräftigen Verwaltungsakt maßgeblichen Rechtsnormen, mithin dessen entscheidungserhebliche rechtliche Grundlagen, sich nachträglich geändert haben (BVerwG, U. v. 13.08.2020 - 1 C 23.19 -, BeckRS 2020, 24280). Ebenso führt die Änderung der Rechtsprechung grundsätzlich nicht zu einer Änderung der Rechtslage (stRspr, BVerwG, U. v. 13.08.2020 - 1 C 23.19 -, BeckRS 2020, 24280; U. v. 11.09.2013 - 8 C 4.12 -, BeckRS 2013, 58563 = ZOV 2013, 177; B. v. 7.7.2004 - 6 C 23.03 -, MMR 2005, 300; B. v. 24.05.1995 - 1 B 60/95 -, NVwZ 1995, 1097; B. v. 16.02.1993 - 9 B 241/92 -, NVwZ-RR 1994, 119; VGH München, B. v. 03.01.2019 - 4 ZB 17.2419 -, BeckRS 2019, 256; B. v. 28.03.2018 - 14 ZB 16.2354 -, BeckRS 2018, 6991; VGH Kassel, U. v. 14.09.1994 - 1 UE 3835/88 -, NVwZ 1995, 394); auch nicht die Rechtsprechung des BVerfG, EuGH oder des EGMR (BVerwG, B. v. 17.10.2012 - 8 B 63.12 -, BeckRS 2012, 59191; U. v. 22. 10. 2009 - 1 C 26/08 -, NVwZ 2010, 652; U. v. 17.01.2007 - 6 C 32/06 -, NVwZ 2007, 709; VGH Mannheim, U. v. 30.04.2008 - 11 S 759/06 -, BeckRS 2008, 38173). Dies gilt auch für höchstrichterliche Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, die Ausdruck einer neuen allgemeinen Rechtsauffassung sind (hierzu insg. Falkenbach, in: Bader/Ronellenfitsch, BeckOK VwVfG, § 51 Rn. 37).

Soweit der Kläger mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 27. April 2021 unter Verweis auf eine weitere Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 14.05.2020 - C-924/19 PPU u. C-925/19 PPU -, ZAR 2020, 438) anführt, eine veränderte Rechtslage könne auch durch eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs eintreten, wenn die Ablehnung des Asylerstantrages unionsrechtswidrig ergangen ist, ist dies unerheblich, denn selbst unter Berücksichtigung der erstgenannten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs hätte der Kläger ebenfalls keinen Anspruch darauf, dass die Beklagte ihm die Flüchtlingseigenschaft nach §§ 3 ff. AsylG, § 60 Abs. 1 AufenthG zuerkennt, denn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür liegen (weiterhin) nicht vor.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG setzt der Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft voraus, dass ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention, BGBl. 1953 II S. 559, 560) ist. In diesem Fall wird ihm nach § 3 Abs. 4 AsylG die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Dies ist gemäß § 3 Abs. 1 AsylG der Fall, wenn er sich (1) aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (2) außerhalb des Landes (Herkunfts-

land) befindet, a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will und er keine Ausschlusstatbestände erfüllt.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten dabei Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, BGBl. 1952 II, S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG) und weiter Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG). § 3a Abs. 2 AsylG nennt als mögliche Verfolgungshandlungen beispielhaft u. a. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, sowie gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden. Dabei muss gemäß § 3a Abs. 3 AsylG zwischen den Verfolgungsgründen im Sinne von § 3 Abs. 1 und § 3b AsylG und den Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen.

Eine solche Verfolgung kann nicht nur vom Staat ausgehen (§ 3c Nr. 1 AsylG), sondern auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG) oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3c Nr. 3 AsylG). Allerdings wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er zum einen in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und zum anderen sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 AsylG).

Damit geht zwar der Schutzbereich des Flüchtlingsschutzes über den des Art. 16a GG hinaus, insbesondere hinsichtlich der möglichen Verfolgungsgründe und der möglichen Akteure, von denen Verfolgung drohen kann (vgl. §§ 3b und 3c AsylG). Allerdings ist in jedem Fall erforderlich, dass die Verfolgung an eines der in § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG genannten Verfolgungsmotive (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung) anknüpft.

Nach Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie) ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Diese Regelung privilegiert den von ihr erfassten Personenkreis durch eine Beweiserleichterung, nicht aber durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab, wie er in der deutschen asylrechtlichen Rechtsprechung entwickelt worden ist. Die Vorschrift begründet für die von ihr begünstigten Antragsteller eine widerlegbare Vermutung dafür, dass sie erneut von einer solchen Verfolgung bedroht sind. Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür dazulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Ob diese Vermutung durch „stichhaltige Gründe" widerlegt ist, obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 5/09 -, BVerwGE 136, 377 in Bezug auf den wortgleichen Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2004/83 EG).

Die Furcht vor Verfolgung ist demnach begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (U. v. 20.02.2013 - 10 C 23.12 -, juris) orientiert sich dieser in dem Tatbestandsmerkmal "... aus der begründeten Furcht vor Verfolgung ..." des Art. 2 lit. c der Richtlinie 2004/83/EG (Richtlinie 2011/95/EU: Art. 2 lit. d, jetzt § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) – enthaltene Wahrscheinlichkeitsmaßstab an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr abstellt ("real risk"). Dies entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG U. v. 01.06.2011 - 10 C 25.10 -, BVerwGE 140, 22 Rn. 22). Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten

Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG U. v. 01.06.2011 - 10 C 25.10 -, BVerwGE 140, 22 Rn. 24; U. v. 05.11.1991 - 9 C 118.90 -, BVerwGE 89, 162 <169 f.>).

Es obliegt dabei dem Schutz vor Verfolgung Suchenden, seine guten Gründe für eine ihm drohende Verfolgung von sich aus in schlüssiger Form vorzutragen, d. h. unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen, widerspruchsfreien Sachverhalt zu schildern, aus dem sich – als wahr unterstellt – ergibt, dass er bei verständiger Würdigung Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Hierzu gehört, dass der Asylbewerber zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insb. zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, B. v. 26.10.1989 - 9 B 405.89 -, juris).

Das Gericht muss die volle Überzeugung von der Wahrheit – und nicht etwa nur der Wahrscheinlichkeit – des vom Kläger behaupteten individuellen Schicksals erlangen, aus dem er seine Furcht vor Verfolgung herleitet. Hierbei kommt es entscheidend auf die Glaubwürdigkeit des Klägers und die Glaubhaftigkeit seiner Schilderung an (vgl. u. a. BVerfG, U. v. 14.05.1996 - 2 BvR 1516/93 -, NVwZ 1996, 678). Der sachtypische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerstaat ist bei der Auswahl der Beweismittel und der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen (BVerwG, U. v. 16.04.1985 - 9 C 109/84 -, BVerwGE 71, 180; siehe auch B. v. 21.07.1989 - 9 B 239/89 -, InfAuslR 1989, 349). Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag kann ihm nur bei einer überzeugenden Auflösung der Unstimmigkeiten geglaubt werden (BVerwG, B. v. 20.05.1992 - 9 B 295/91 -, juris; B. v. 21.07.1989 - 9 B 239/89 -, InfAuslR 1989, 349; U. v. 20.10.1987 - 9 C 147/86 -, Buchholz 310 § 86 Abs. 3 VwGO Nr. 37; U. v. 22.03.1983 - 9 C 68/81 -, Buchholz 402.24 § 28 AuslG Nr. 44).

Gemessen an diesen Grundsätzen steht vorliegend nicht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass dem Kläger im Fall seiner – trotz des bereits zuerkannten subsidiären Schutzes und des nach § 60 Abs. 2 AufenthG hieraus resultierenden Abschiebungsver-

bots – hypothetischen Rückkehr nach Syrien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung i. S. d. § 3 Abs. 1 AsylG droht. Dem Kläger droht unter dem vorliegend geltend gemachten Gesichtspunkt der Wehrdienstentziehung auch im Falle seiner Rückkehr nach Syrien keine politische Verfolgung i. S. d. § 3 Abs. 1 AsylG.

In Syrien besteht eine allgemeine Wehrpflicht für alle Männer ab Vollendung des 18. Lebensjahres bis zum Erreichen der Altersgrenze von 42 Jahren (vgl. u.a. Schweizerische Flüchtlingshilfe v. 18.01.2018, Syrien: Vorgehen der syrischen Armee bei der Rekrutierung; AA v. 02.01.2017, Auskunft an VG Düsseldorf - 508-9-516.80/48808; AA-Lagebericht v. 04.12.2020, S. 13 f.). Es gibt keine Möglichkeit, anstelle des Militärdienstes einen (zivilen) Ersatzdienst zu leisten. Ebenso wenig kann der Militärdienst legal verweigert werden (vgl. AA-Lagebericht v. 04.12.2020, S. 14). Die Wehrpflicht dauert nach dem Gesetz 24 Monate, ist aber seit 2011 faktisch unbefristet. Wer den Wehrdienst abgeleistet hat, wird Reservist und kann bis zu der oben genannten Altersgrenze erneut eingezogen werden (vgl. BFA v. 25.01.2018, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Syrien, S. 46; UNHCR v. Februar 2017, Relevante Herkunftslandinformationen zur Unterstützung der Anwendung des UNHCR-Länderleitfadens für Syrien, S. 26).

Wegen der angespannten Personalsituation wurden nach den vorliegenden Auskünften in der Vergangenheit im Einzelfall – je nach Ausbildung und bisheriger Tätigkeit für die Armee – vereinzelt auch Männer erneut einberufen, die das 42. Lebensjahr überschritten hatten (Finnish Immigration Service v. 23.08.2016, Fact-Finding Mission Report Syria, S. 11 ff.; Schweizerische Flüchtlingshilfe v 23.03.2017, Syrien: Zwangsrekrutierung, Wehrdienstentzug, Desertion, S. 5). Maßgeblich könnten dabei etwa der konkrete Bedarf im jeweiligen Gebiet, die Qualifikation der jeweiligen Person (bspw. Piloten, Scharfschützen, Panzerfahrer oder Artillerieoffiziere, so: Danish Refugee Council v. August 2017, Recruitment Practices in Government-controlled Areas and in Areas under Opposition Control, S. 11) sowie Rang und Position während des bereits abgeleisteten Militärdienstes oder die Einheit sein, in der gedient wurde (BFA v. 25.01.2018, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Syrien, S. 40). Gleichwohl scheint in Syrien nach wie vor lediglich eine Einberufung bis zum Alter von 42 Jahren realistisch zu sein, auch wenn die gesetzliche Altersgrenze in Einzelfällen – wie oben dargestellt - nicht immer beachtet wird (vgl. Danish Refugee Council v. August 2017, Recruitment Practices in Government-controlled Areas and in Areas under Opposition Control, S. 13).

Dass es sich bei der Einberufung von Männern über der Altersgrenze eher um Einzelfälle handelt, deckt sich auch mit den Erkenntnissen des erkennenden Gerichts aus der Befragung zahlreicher – auch älterer Kläger –, die auf entsprechende Nachfrage des Gerichts in ihrem individuellen Verfahren jeweils unabhängig voneinander vorgetragen haben, dass sie die Altersgrenze von 42 Jahren überschritten hatten und deshalb (selbstverständlich) nicht mehr als Reservisten eingezogen worden seien.

Von dem Fall der Wehruntauglichkeit abgesehen gibt es drei praktisch bedeutende Ausnahmen von der Wehrpflicht, nämlich die Zurückstellung vom Wehrdienst als einziger Sohn, die Zurückstellung wegen eines Studiums sowie die Befreiung als im Ausland lebender Mann gegen Geldzahlung.

Als einziger Sohn hat man Anspruch auf Zurückstellung vom Wehrdienst. Der Anspruch auf Aufschub wandelt sich in eine endgültige Befreiung um, sobald die Mutter das 50. Lebensjahr erreicht hat und keine weiteren Söhne bekommen hat. Die Freistellung als einziger Sohn wurde bereits in der Vergangenheit im Wesentlichen beachtet (vgl. AA v. 02.01.2017, Auskunft an das VG Düsseldorf; Danish Refugee Council v. 01.09.2015, Mandatory Self-Defence Duty and Recruitment to the YPG, S.11), auch wenn verschiedene Quellen darauf hinweisen, dass die Umsetzung „nicht immer" gewährleistet ist (z.B. Schweizerische Flüchtlingshilfe v. 18.01.2018, Syrien: Vorgehen der syrischen Armee bei der Rekrutierung, S. 3). Insgesamt betrachtet ergibt sich das Bild, dass die Freistellung als „einziger Sohn" zwar je nach Situation willkürlich gehandhabt wird, sie aber im Grundsatz umgesetzt wird (vgl. auch VGH München, U. v. 21.03.2017 - 21 B 16.31013 -, BeckRS 2017, 119315 Rn. 82; U. v. 12.04.2019 - 21 B 18.32459 -, BeckRS 2019, 12018 Rn. 51). Dies deckt sich zugleich mit den Erfahrungen des Gerichts auf Grund einer Vielzahl von Schilderungen durch Männer, die auf Grund der obigen Regelung nicht zum Wehrdienst eingezogen wurden.

In gleicher Weise haben sich gegenüber dem Gericht auch zahlreiche Kläger eingelassen, die für die Dauer des Studiums vom Wehrdienst zurückgestellt wurden. Von diesen Klägern wurde vielfach über Schikanen an den Checkpoints berichtet, wohl, weil die dort Dienst Tuenden Angehörigen der Sicherheitskräfte Studenten als Drückeberger ansehen. Gleichwohl war es für sie selbstverständlich, dass sie auf Grund des gesetzlichen Anspruchs vom Wehrdienst zurückzustellen waren.

Für im Ausland lebende Männer gibt es zudem die gesetzliche Möglichkeit, sich gegen Zahlung einer Geldkompensation vom Militärdienst befreien zu lassen (vgl. OVG Lüneburg, B. v. 03.04.2019 - 2 LB 341/19 -, BeckRS 2019, 5060 Rn. 39; OVG Schleswig, U.

v. 10.07.2018 - 2 LB 34/18 -, BeckRS 2018, 32871 Rn. 102; AA-Lagebericht v. 13.11.2018, S.11; BFA v. 25.01.2018, S. 42). Aus der Vernehmung einer größeren Zahl von Klägern, die auf diese Weise vom Militärdienst befreit waren, ergibt sich zudem für das erkennende Gericht, dass die einmal erlangte Befreiung auch nach der endgültigen Rückkehr nach Syrien fort gilt.

Der Kläger erfüllte zum Zeitpunkt seiner Ausreise die oben genannten Alterskriterien, war nicht zurückgestellt oder befreit und deshalb wehrdienstpflichtig.

Mangels eines förmlichen Verfahrens auf Kriegsdienstverweigerung hat der Kläger den Wehrdienst dadurch verweigert, dass er aus Syrien ausgereist ist, ohne sich der Militärverwaltung zur Verfügung zu stellen (vgl. EuGH, U. v. 19.11.2020 - C-238/19 -, BeckRS 2020, 31285 Rn. 26 ff.).

Eine solche Wehrdienstverweigerung wird nach Art. 68 des syrischen Militärstrafgesetzbuchs in Kriegszeiten mit bis zu fünf Jahren Haft bestraft (AA-Lagebericht v. 04.12.2020, S. 14). Die Praxis im Fall einer Verhaftung wegen Wehrdienstentziehung ist dabei unterschiedlich. Einige der Verhafteten werden vom Militärgericht zu Haftstrafen verurteilt, bevor sie eingezogen werden; andere werden lediglich verwarnt und müssen sogleich ihren Militärdienst antreten. Bei der Festnahme und während der Inhaftierung droht den Betroffenen schlimmstenfalls Folter oder andere Misshandlung (Schweizerische Flüchtlingshilfe v. 28.03.2015, Syrien: Mobilisierung in die syrische Armee, S. 3 f.; UNHCR v. 30.05.2017, Auskunft an den VGH Kassel, S. 2 f.; AA-Lagebericht v. 04.12.2020, S. 13 f., 30 f.).

Hinsichtlich der Folgen einer Desertion wurde in der Vergangenheit einerseits berichtet, dass Deserteure mit lebenslanger Haft, Todesstrafe oder Exekution rechnen müssten (Schweizerische Flüchtlingshilfe v. 23.03.2017, Syrien: Zwangsrekrutierung, Wehrdienstentzug, Desertion, S. 10). Andererseits haben verschiedene Quellen gegenüber Vertretern des Danish Refugee Councils und des Danish Immigration Service geäußert, dass Deserteure, die gefasst werden, in der Praxis zurück zum Militärdienst geschickt würden (vgl. Danish Refugee Council/Danish Immigration Service v. August 2017, Recruitment Practices in Government controlled Areas, S. 14). In gleicher Weise äußert sich der auf S. 7 des ergänzenden Schreibens des UNHCR vom 30. Mai 2017 an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof als zusätzliche unterstützende Quelle genannte Christopher Koza, Syrien Research Analyst beim Institute for the Study of War. In die gleiche Richtung gehen auch die auf Wehrdienstentzieher bezogenen Aussagen in dem Gutachten des Europäischen Zentrums für Kurdische Studien vom 29. März 2017 an das

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (dort S. 3) und von Abdulrahman Al-Masri (Analysis: The Fiffth Corps and the State of the Syrian Army). In beiden Quellen wird ausgeführt, dass das syrische Regime verstärkt versucht mit großzügigen finanziellen Angebote freiwillige Syrer anzuwerben und dass dazu sogar desertierten syrischen Soldaten versprochen wird, ihren Fall zu den Akten zu legen und nicht weiter zu verfolgen.

Die in den zuletzt genannten Quellen beschriebene aktuelle Tendenz, Wehrdienstentzieher und Deserteure eher straflos zu stellen und mit Hilfe finanzieller Angebote freiwillige Syrer anzuwerben, schlägt sich auch in der neueren syrischen Verwaltungspraxis nieder. Vor dem Hintergrund einer verbesserten militärischen Lage und der Tatsache, dass etwa zwei Drittel der syrischen Bevölkerung wieder in Gebieten lebt, die vom Regime kontrolliert werden (AA-Lagebericht v. 04.12.2020, S. 6 ; Danish Immigration Service v. October 2020, Country Report Syria, S. 5), hat die syrische Regierung hinsichtlich des Militärdienstes verschiedene, einer Normalisierung dienende Maßnahmen ergriffen. So wurde am 9. Oktober 2018 der Erlass Nr. 18/2018 des syrischen Präsidenten veröffentlicht, wonach allen syrischen Männern, die desertiert sind oder sich dem Militärdienst entzogen haben, eine Amnestie gewährt wird, wenn sie sich innerhalb einer Frist von vier Monaten (bei einem Wohnsitz in Syrien) oder von sechs Monaten (bei einem Wohnsitz außerhalb Syriens) zum Militärdienst melden. Lediglich Kriminelle und Personen, die auf der Seite der bewaffneten Opposition gekämpft haben, sind von der Amnestie ausgenommen. Nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes hinsichtlich der praktischen Anwendung würden seit der Amnestie die Strafen zumindest stellenweise erlassen, auch wenn der zwangsweise Einzug in den Militärdienst nicht beendet werde (AA-Lagebericht v. 04.12.2020, S. 30). Des Weiteren hat das Verteidigungsministerium am 28. Oktober 2018 ein Rundschreiben an das Innenministerium sowie an die Militärpolizei geleitet, welches der Umsetzung des Erlasses Nr. 18/2018 dient. Danach ist die Festnahme militärdienstflüchtiger Reservisten untersagt; zudem sollen die für den aktiven Dienst vorgesehenen Reservisten nicht mehr eingezogen werden. Schließlich hat die Syrische Arabische Armee am 4. November 2018 einen Erlass zur Demobilisierung herausgegeben, wonach alle Soldaten entlassen werden, die seit mehr als fünf Jahren den obligatorischen Militärdienst geleistet haben. Bereits im Mai des Jahres 2018 hatte die Syrische Arabische Armee die Militärdienstpflichtigen entlassen, die ihren Dienst seit dem Jahr 2010 geleistet haben (vgl. Danish Refugee Council/Danish Immigration Service v. Februar 2019, Security Situation in Damascus Province and Issues Regar-

ding Return to Syria, S. 29 u. S. 54 f.; vgl. hierzu insg. VGH München, U. v. 12.04.2019 - 21 B 18.32459 -, BeckRS 2019, 12018 Rn. 59 ff.).

Dem Gericht liegen keine konkreten Hinweise vor, dass diese versöhnliche Haltung nur vorgeschoben wäre. Es gibt auch keinen konkreten Anhalt dafür, dass die syrischen staatlichen Stellen den Amnestie-Erlass Nr. 18/2018 bei einer – wie nach Lage der Dinge zu erwartenden – für den syrischen Staat weiterhin günstigen militärischen Lage nicht beachten werden. Zwar äußerten sich Christopher Kozak und Sara Kayyali gegenüber den Delegierten des Dänischen Einwanderungsdienstes und des Dänischen Flüchtlingsrates dahingehend, dass Syrer bezüglich der Umsetzung dieses Amnestieerlasses skeptisch seien, weil sich frühere Erlasse und Versöhnungsvereinbarungen als ineffektiv und von der Regierung unbeachtet erwiesen hätten. In dieses Bild passen auch die Ausführungen im aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 4. Dezember 2020 (S. 30 f.), wonach das syrische Regime im Rahmen sogenannter „Versöhnungsabkommen" in den vom syrischen Regime zurückeroberten Gebieten sowie im Kontext lokaler Rückkehrinitiativen aus dem Libanon Männern im wehrpflichtigen Alter eine sechsmonatige Schonfrist zugesichert, diese aber in zahlreichen Fällen, zuletzt nach der Einnahme des Südwestens Syriens, nicht eingehalten habe. Allerdings betrifft dies lediglich das Versprechen, Gruppen von Männern befristet nicht zum Wehrdienst einzuziehen. Das betrifft aber nicht die für das Gericht allein entscheidende Frage, ob es trotz Amnestieerlasses nach wie vor zu einer strafrechtlichen Verfolgung von Wehrdienstentziehern oder Desserteuren kommt. Jedenfalls insoweit scheint der Amnestieerlass eingehalten zu werden. Hinsichtlich der hier nachrangigen Frage, ob es, entgegen von Versprechungen seitens des syrischen Regimes, gleichwohl zur Einziehungen junger Männer kommt, schätzt Christopher Kozak die Situation so ein, dass diejenigen, die sich lediglich dem Reservedienst entzogen hätten, angesichts der laufenden Demobilisierung wahrscheinlich nicht mehr eingezogen würden. Ein in Damaskus ansässiger Rechtsanwalt wies darauf hin, dass seit dem Oktober 2018 etliche Syrer, die wegen des Militärdienstes in den Libanon geflohen seien, nach Syrien zurückgekehrt seien. Es sei auch für Militärdienstentzieher und Deserteure, die Syrien illegal verlassen haben, mindestens vier Jahre im Ausland geblieben sind und aufgrund des Erlasses Nr. 18/2018 einen Straferlass erhalten haben, möglich durch Zahlung der Freistellungsgebühr von 8.000,- USD vom Militärdienst befreit zu werden. Schließlich bekundete Rami Abdurrahman, ihm seien persönlich mehrere Syrer bekannt, die nach einer Begnadigung gemäß des Erlasses 18/2018 aufgrund der Freistellungsgebühr vom

Militärdienst befreit worden seien (vgl. Danish Refugee Council v. Februar 2019, Security Situation in Damascus Province and Issues Regarding Return to Syria, S. 30 f.)

Ungeachtet dessen würde eine gleichwohl nicht völlig auszuschließende Bestrafung wegen Wehrdienstentziehung für sich allein genommen und ohne das Hinzutreten weiterer Umstände nicht zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen, weil sie Ausfluss einer allgemeinen staatsbürgerlichen Pflicht ist, deren Erfüllung grundsätzlich auch totalitäre Staaten von ihren Staatsbürgern einfordern können (VGH Mannheim, U. v. 23.10.2018 - A 3 S 791/18 -, BeckRS 2018, 27342). Sollte es zu einer Strafverfolgung kommen, stellen die zu erwartenden Strafen als solche eine auch im Hinblick auf ihre Höhe nicht zu beanstandende ordnungsrechtliche Sanktion für die Verletzung einer alle Staatsbürger gleichermaßen treffenden Pflicht dar (VGH Mannheim, U. v. 23.10.2018 - A 3 S 791/18 -, BeckRS 2018, 27342 Rn. 33; OVG Lüneburg, U. v. 18.5.2018 - 2 LB 172/18 -, BeckRS 2018, 9276 Rn. 76 ff.). Die Strafandrohung für Wehrdienstentziehung als solche im Bereich von bis zu fünf Jahren ist nicht unverhältnismäßig im Sinne des § 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG. Die Fahnenflucht wird auch in Deutschland nach § 16 WStG mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft (den Vergleich ablehnend VGH Kassel, U. v. 26.07.2018 - 3 A 809/18.A -, BeckRS 2018, 18158 Rn. 53).

Die an eine Wehrdienstentziehung geknüpften Sanktionen stellen nur dann eine flüchtlingsrechtliche Verfolgung dar, wenn sie nicht nur der Ahndung eines Verstoßes gegen eine allgemeine staatsbürgerliche Pflicht dienen, sondern darüber hinaus den Betroffenen auch wegen seiner Religion, seiner politischen Überzeugung oder eines sonstigen asylerheblichen Merkmals treffen sollen (EuGH, U. v. 19.11.2020 - C-238/19 -, BeckRS 2020, 31285 Rn. 39 ff.; BVerwG, B. v. 24.04.2017 - 1 B 22.17 -, NVwZ 2017, 1204; U. 19.08.1986 - 9 C 322.85 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 54; U. v. 25.06.1991 - 9 C 131.90 -, Buchholz 402.25 § 2 AsylVfG Nr. 21). Insoweit ist die Plausibilität der Verknüpfung zwischen den in § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und der Strafverfolgung und Bestrafung zu prüfen (vgl. EuGH, U. v. 19.11.2020 - C-238/19 -, BeckRS 2020, 31285 Rn. 56).

Der früher für das Herkunftsland Syrien zuständige 3. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs sah eine solche Verknüpfung als gegeben. Nach seiner Auffassung sollen die an eine Wehrdienstentziehung geknüpften Sanktionen politischer Art sein, weil jedem Wehrdienstentzieher eine illoyale, politisch oppositionelle Haltung unterstellt werde (stRspr VGH Kassel, u. a. U. v. 26.07.2018 - 3 A 403/18.A -, BeckRS 2018, 18170; U. v. 26.07.2018 - 3 A 809/18.A -, BeckRS 2018, 18158).

Das erkennende Gericht schließt sich dieser Auffassung – auch auf Grund der oben dargestellten veränderten Lage – nicht mehr an und folgt insoweit aus eigener Überzeugung der Rechtsprechung der überwiegenden Zahl der Oberverwaltungsgerichte (vgl. OVG Bautzen, U. v. 21.08.2019 - 5 A 644/18.A -, BeckRS 2019, 22904; VGH Mannheim, U. v. 27.03.2019 - A 4 S 335/19 -, BeckRS 2019, 5265; U. v. 23.10.2018 - A 3 S 791/18 -, BeckRS 2018, 27342; VGH München, U. v. 12.04.2019 - 21 B 18.32459 -, BeckRS 2019, 12018; OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 12.02.2019 - 3 B 27/17 -, BeckRS 2019, 2332; OVG Hamburg, U. v. 11.01.2018 - 1 Bf 81/17.A -, DÖV 2018, 379; OVG Lüneburg, U. v. 03.04.2019 - 2 LB 341/19 -, DÖV 2019, 531; U. v. 27.06.2017 - 2 LB 91/17 -, BeckRS 2017, 118678; OVG Münster, U. v. 12.12.2018 - 14 A 667/18.A -, BeckRS 2018, 35449; U. v. 04.05.2017 - 14 A 2023/16.A -, NVwZ 2017, 1218; OVG Koblenz, U. v. 24.01.2018 - 1 A 10714/17.OVG -, juris; OVG Saarlouis, U. v. 22.08.2017 - 2 A 262/17 -, BeckRS 2017, 122241; U. v. 26.04.2018 - 1 A 543/17 -, BeckRS 2016, 131363; OVG Schleswig, U. v. 07.03.2019 - 2 LB 29/18 -, BeckRS 2019, 3148; a. A. OVG Weimar, U. v. 07.02.2018 - 3 KO 155/18 -, BeckRS 2018, 39853; OVG Greifswald, U. v. 21.03.2018 - 2 L 238/13 -, BeckRS 2018, 35929; OVG Bautzen, U. v. 07.02.2018 - 5 A 1246/17.A -, juris).

Es ist allgemein bekannt, dass sich Wehrdienstentziehung gerade in der Anfangszeit des Bürgerkrieges angesichts der außerordentlich hohen Verluste der syrischen Armee und der scheinbar unabsehbaren Kriegsdauer zu einem Massenphänomen entwickelt hat. Sehr viele wehrpflichtige Männer entzogen sich dem Wehrdienst entweder indem sie ins Ausland geflohen sind oder sich in ihrer Heimat versteckten. Deshalb verbot die syrische Regierung ohne großen Erfolg bereits im März 2012 allen Männern zwischen 18 und 42 Jahren durch Dekret, das Land zu verlassen (Schweizerische Flüchtlingshilfe v. 30.07.2014, Rekrutierung durch die Syrische Armee). Infolge der allgemeinen Fluchtbewegung sind 5,6 Millionen Syrer beim UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) u.a. in den Nachbarländern registriert. Weitere 6,1 Millionen Syrer sind Binnenvertriebene (AA-Lagebericht v. 04.12.2020). Hinzu kommt eine große Zahl von Syrern im Millionenbereich, die in Europa leben und dort internationalen Schutz erhalten haben. Darunter befinden sich zahlreiche männliche Personen im Alter zwischen 18 und 59 Jahren. Der VGH Mannheim (U. v. 23.10.2018 - A 3 S 791/18 -, BeckRS 2018, 27342) spricht hier ohne Nennung einer Quelle von einem Anteil von 33 v.H., was für das erkennende Gericht ohne weiteres nachvollziehbar ist, wobei der Anteil nach den Eingangs- und Bestandszahlen des erkennenden Gerichts sogar noch höher liegt. Da-

mit dürfte die Anzahl der männlichen Syrer dieser Altersgruppe, die entweder beim UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge registriert sind oder sich in Europa aufhalten, bei etwa zwei Millionen liegen. Die Annahme, dass das syrische Regime all diese Männer unterschiedslos als potentielle Regimegegner betrachtet, hält das Gericht auch in Anbetracht des für das Handeln der syrischen Sicherheitsorgane kennzeichnenden Freund-Feind-Schemas nicht für gerechtfertigt. Gleiches gilt auch für die Argumentation der Generalanwältin beim Europäischen Gerichtshof in Nr. 75 ihrer Schlussanträge im Verfahren C-238/19 (vgl. insoweit EuGH, U. v. 19.11.2020 - C-238/19 -, BeckRS 2020, 31285 Rn. 59). Danach erlaube die Verweigerung des Militärdienstes, insbesondere dann, wenn diese mit schweren Sanktionen bewehrt sei, die Annahme, dass ein starker Wertekonflikt oder ein Konflikt politischer oder religiöser Überzeugungen zwischen dem Betroffenen und den Behörden des Herkunftslands vorliege. Diese Annahme deckt sich nicht mit den Erfahrungen das erkennende Gericht auf Grund seiner Erkenntnisse aus zahllosen Verfahren von syrischen Wehrdienstverweigerern. Danach stellte sich diesen nicht die Frage, Wehrdienst zu leisten oder wegen dessen Verweigerung ins Gefängnis zu gehen. Die Wahl, vor die sie sich gestellt sahen, lautete vielmehr: Zum Wehrdienst gehen, etliche Jahre der besten Lebenszeit zu verlieren, vielleicht sogar verwundet, verkrüppelt oder gar getötet zu werden oder das Land zu verlassen, mit der Perspektive, sich im wohlhabenden Europa ein gutes Leben in Frieden ohne Zerstörung und ständige Kriegsgefahr aufzubauen, eine Familie zu gründen usw. Die Gefahr, dafür ins Gefängnis zu gehen, spielte für die Betroffenen ausweislich der Anhörungen durch das Bundesamt und der zahlreichen Vernehmungen durch das erkennende Gericht dabei nie eine (entscheidende) Rolle.

Wenn diese Erkenntnis bereits für die Verwaltungsrichter der 2. Kammer, die für ca. 75 v.H. der beim Verwaltungsgericht Gießen anhängigen Syrienverfahren zuständig ist, Allgemeinwissen darstellt, muss dies erst Recht dem syrischen Regime und den Sicherheitsorganen bekannt sein. Den daraus von einer Reihe von Oberverwaltungsgerichten gezogenen Schluss, es liege sozusagen für jedermann auf der Hand, dass die Flucht syrischer Wehrpflichtiger regelmäßig nichts mit politischer Opposition zum syrischen Regime zu tun habe (OVG Koblenz, U. v. 16.12.2016 - 1 A 10922/16 -, BeckRS 2016, 110625 Rn. 158; OVG Münster, U. v. 04.05.2017 - 14 A 2023/16.A -, NVwZ 2017, 1218 Rn. 70; OVG Schleswig, U. v. 04.05.2018 - 2 LB 17/18 -, BeckRS 2018, 7729 Rn. 141; VGH Mannheim, U. v. 23.10.2018 - A 3 S 791/18 -, BeckRS 2018, 27342 Rn. 40) hält das erkennende Gericht für überzeugend.

Die vorstehenden Ausführungen gelten unabhängig davon, aus welchem Gebiet ein Antragsteller stammt und ob es sich dabei um eine sog. regierungsfeindliche Zone i. S. d. früheren Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs handelt (vgl. U. v. 06.06.2017 - 3 A 3040/16.A -, DÖV 2017, 923; U. v. 06.06.2017 - 3 A 747/17.A -, EZAR NF 62 Nr. 43; U. v. 06.06.2017 - 3 A 255/17.A -, becklink 2006885). Wie das OVG Koblenz (U. v. 16.12.2016 - 1 A 10922/16 -, BeckRS 2016, 110625) und das OVG Münster (U. v. 04.05.2017 - 14 A 2023/16 -, NVwZ 2017, 1218) mit überzeugender Begründung ausführen, ist es schlicht nicht nachvollziehbar, weshalb ein wehrpflichtiger Mann, der in einer regierungsfeindlichen Zone lebt und von dort flieht, damit zum Ausdruck bringen soll, er sei selbst ein Rebell, denn in diesem Fall würde er dort bleiben und kämpfen, während er durch seine Flucht gerade zeigt, dass er mit den Rebellen nichts zu tun haben will (vgl. auch VGH München, U. v. 12.04.2019 - 21 B 18.32459 -, BeckRS 2019, 12018 Rn. 92 ff.; U. v. 20.06.2018 - 21 B 18.30853 -, BeckRS 2018, 23747 Rn. 49 ff.).

Die Annahme, dass das syrische Regime nicht davon ausgeht, dass junge Männer, die sich durch ihre Ausreise dem Wehrdienst entziehen, dadurch zeigen, dass sie oppositionell gegenüber dem syrischen Staat eingestellt sind, wird zudem durch den oben genannten Erlass Nr. 18/2018 des syrischen Präsidenten zu einer Amnestie für Deserteure und Wehrdienstentzieher und den sonstigen, oben beschriebenen Verwaltungsanweisungen und Verwaltungsmaßnahmen bestätigt. Diese zeigen, dass sich die Hardliner, wie etwa der Brigadegeneral der Republikanischen Garden Isssam Zahreddine, der ausweislich eines Berichtes des Spiegels vom 11. September 2017 allen Flüchtlingen für den Fall der Rückkehr gedroht haben soll, man werde niemals vergessen und verzeihen, und der am 18. Oktober 2017 unter ungeklärten Umständen ums Leben kam (vgl. VGH Mannheim, U. v. 23.10.2018 - A 3 S 791/18 -, BeckRS 2018, 27342 Rn. 23), nicht durchgesetzt haben und das syrische Regime stattdessen auf eine Rückkehr der Flüchtlinge allgemein und insbesondere auch der Männer unter diesen setzt, die für die Konsolidierung der militärischen Lage und noch mehr für den Wiederaufbau des kriegszerstörten und teilweise entvölkerten Landes unentbehrlich ist.

Eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft scheidet auch für den nicht gänzlich auszuschließenden Fall aus, dass es bei der zu erwartenden Überprüfung von nach Syrien zurückkehrenden wehrpflichtigen Männern zu Misshandlungen oder Folter kommen sollte. Angesichts der in Syrien generell herrschenden Brutalität und Willkür von Sicherheits- und Justizorganen stellt die Anwendung von Folter als solche kein gewichtiges Indiz für die politische Motiviertheit einer Verfolgung wegen Wehrdienstentziehung dar

(so schon OVG Schleswig-Holstein, U. v. 04.05.2018 - 2 LB 17/18 -, Rn. 141; OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 16.12.2016 - 1 A 10922/16 -, Rn. 154; VGH Baden-Württemberg, U. v. 23.10.2018 - A 3 S 791/18 -, Rn. 41; OVG Bautzen, U. v. 21.08.2019 - 5 A 644/18.A -, BeckRS 2019, 22904). Solche willkürliche, von den spezifischen Verfolgungsgründen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG losgelöste Handlungen der in rechtsfreien Räumen agierenden syrischen Sicherheitskräfte begründen keinen Flüchtlingsschutz, sondern werden durch die von der Beklagten erfolgte Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG abgedeckt.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG. Nach dieser Vorschrift, die durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie, QRL) in das Asylgesetz eingefügt wurde, gelten als Verfolgungshandlung auch die Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklausel des § 3 Abs. 2 AsylG fallen. Darunter fallen insbesondere Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 AsylG).

Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs in seiner Entscheidung vom 19. November 2020 obliegt es insoweit den staatlichen Behörden und Gerichten anhand der Würdigung aller relevanten Umstände zu prüfen, ob die Ableistung des Militärdienstes durch den Asylsuchenden diesen zwangsläufig oder zumindest sehr wahrscheinlich veranlassen würde, Verbrechen im Sinne von Art. 12 Abs. 2 QRL zu begehen, der vom Wortlaut her § 3 Abs. 2 Nr. 1 AsylG entspricht. Zu den zu berücksichtigenden Umständen zählen insbesondere die Verhältnisse im Heimatland sowie die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Asylsuchenden. Dabei ist auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag abzustellen (EuGH, U. v. 19.11.2020 - C-238/19 -, BeckRS 2020, 31285 Rn 33 ff.).

Das erkennende Gericht kommt auf der Grundlage der ihm vorliegenden aktuellen Erkenntnisquellen nicht zu dem Ergebnis, dass die Ableistung des Militärdienstes den Kläger zwangsläufig oder zumindest sehr wahrscheinlich veranlassen würde, Verbrechen im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 1 AsylG zu begehen. Das wäre nur dann der Fall, wenn die Kriegsführung der syrischen Armee, in die einzutreten der Kläger gezwungen werden soll, durch die ständige und flächendeckende Begehung von Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit gekennzeichnet ist, sodass mit dem Eintritt

in die Armee gleichsam feststeht, dass der Kläger im Rahmen des Militärdienstes gezwungen sein wird, selbst solche Verbrechen zu begehen.

Der syrischen Armee wurden und werden nach wie vor zahlreiche Kriegsverbrechen angelastet. Bei diesen muss nach Auffassung des Gerichts im Rahmen des Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 AsylG unterschieden werden zwischen solchen, die nur von Spezialisten, und solchen, die auch von gewöhnlichem Rekruten oder Reservisten ohne besondere Ausbildung, wie es der Kläger wäre, begangen werden.

Zu der ersten Kategorie gehören Angriffe mit Chemiewaffen und Fassbomben sowie generell Angriffe auf die zivile Infrastruktur wie Kliniken, Schulen, Märkte oder auf Wohngebiete, letztere mit dem Ziel, die Zivilbevölkerung zu vertreiben. Diese Angriffe erfolgen durchgängig vor allem mit Hilfe der russischen Luftwaffe, aber auch durch die verbliebenen Kampfflugzeuge der syrischen Luftwaffe. Teilweise werden auch Präzisionsraketen eingesetzt (vgl. insg. u. a. AA-Lagebericht v. 04.12.2020, S. 7 f., 18). Auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, wonach auch die Fälle einer nur indirekten Beteiligung nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind, weil der Kläger nur einer Unterstützungstruppe angehört (U. v. 26.02.2015 - C-472/13 -, NVwZ 2015, 575 Rn. 37), würde der Kläger als einfacher Rekrut nicht Gefahr laufen, in diese Art von Kriegsverbrechen verwickelt zu werden. Abgesehen davon, dass viele dieser Angriffe offensichtlich durch russische Flugzeuge erfolgen, werden sie in erster Linie von Piloten begangen. Zu der Unterstützungstruppe, die man ebenfalls als in diese Angriffe verwickelt ansehen muss, gehören Flugzeugmechaniker und diejenigen Soldaten, welche die Flugzeuge betanken und bewaffnen. Auch hierzu werden Spezialkenntnisse benötigt, über die der Kläger offensichtlich nicht verfügt. Vergleichbares gilt im Übrigen auch für Angriffe mit Präzisionsraketen vom Boden aus. Zu den Kriegsverbrechen, die nur von speziellem Militärpersonal begangen werden, gehören ferner auch willkürliche Verhaftungen und das „Verschwindenlassen" durch den Militärgeheimdienst oder die Militärpolizei (vgl. hierzu u. a. Human Rights Council v. 14.08.2020, Report oft he Independend International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, Rn. 21, 24 f.).

Im Gegensatz hierzu stehen solche Kriegsverbrechen, die auch von gewöhnlichen Rekruten oder Reservisten ohne besondere Ausbildung, wie es der Kläger wäre, begangen werden können. Anders, als bei der oben dargestellten ersten Kategorie, ist es schwierig, einfache Armeesoldaten – unabhängig davon, ob sie bei den Kämpfen um Idlib oder zur Kontrolle und Befriedung bereits zurückeroberter Gebiete eingesetzt werden – in

direkte Verbindung mit konkreten Kriegsverbrechen zu bringen. So hängt die Einordnung des Beschusses von Wohngebieten mit Waffen, die Armeesoldaten zur Verfügung stehen, als Kriegsverbrechen von dem schwer nachzuweisenden Umstand ab, ob der Beschuss in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bekämpfung von Rebellen steht oder nur mit dem Ziel erfolgt, die Zivilbevölkerung zu terrorisieren oder zu vertreiben (vgl. hierzu u. a. Human Rights Council v. 14.08.2020, Report oft he Independend International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, Rn 14 ff.). Und selbst dann stellt sich die Frage, ob es sich im Einzelfall um schlichte Racheakte einzelner Soldaten ohne entsprechenden Befehl handelt. Dafür, dass jeder Heeressoldat gleichsam sehenden Auges damit rechnen muss, von seinen Vorgesetzten gezwungen zu werden, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu begehen, gibt es derzeit jedenfalls zur Überzeugung des Gerichts keine Anhaltspunkte (vgl. hierzu grundlegend VGH Mannheim, U. v. 23.10.2018 - A 3 S 791/18 -, BeckRS 2018, 27342 Rn. 42 ff.).

Schließlich muss im Rahmen des § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG als zusätzliches Erfordernis hinzukommen, dass zwischen der Verfolgungshandlung (Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter § 3 Abs. 2 AsylG fallen) und dem Verfolgungsgrund nach § 3b AsylG eine Verknüpfung besteht. Die Verfolgung muss „wegen" eines bestimmten Verfolgungsgrundes im Sinne des § 3b AsylG drohen (BVerwG, B. v. 05.12.2017 - 1 B 131.17 -, BeckRS 2017, 13; VGH München, U. v. 12.04.2019 - 21 B 18.32459 -, BeckRS 2019, 12018 Rn. 75; EuGH, U. v. 19.11.2020 - C-238/19, BeckRS 2020, 31285 Rn. 44).

Wie bereits oben im Rahmen der Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des 3. Senats des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ausgeführt, liegt ein solcher Verfolgungsgrund allein im Hinblick auf eine Entziehung vom Militärdienst hinsichtlich des Klägers nicht vor. Insbesondere besteht keine Verknüpfung dergestalt, dass jedem Wehrdienstentzieher seitens des syrischen Regimes eine illoyale, politisch oppositionelle Haltung unterstellt wird. Das Gericht verweist zur Vermeidung von Wiederholungen auf seine obigen Ausführungen.

Wenn der Kläger auch unter Berücksichtigung der genannten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs bereits dem Grunde nach keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach §§ 3 ff. AsylG, § 60 Abs. 1 AufenthG hat, kann in der Folge

erst recht kein Wiederaufgreifensgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG wegen veränderter Sach- oder Rechtslage gegeben sein.

Im Übrigen folgt das Gericht vollinhaltlich dem streitgegenständlichen Bescheid und sieht insoweit von einer eigenen Darstellung der Entscheidungsgründe ab (§ 77 Abs. 2 AsylG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist nach § 83 b AsylG gerichtskostenfrei. Die vorläufige Vollstreckbarkeit hinsichtlich der Kostenentscheidung folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 Abs. 1 RVG, so dass hierüber nicht zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.
Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn
1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.
Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen

zu stellen.
Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.
Der Antrag kann als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Göbel
[qualifiziert elektronisch signiert]

Antrag Berufungszulassung
Frist notiert
Ablauf am 11.7.21 Le